BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und Warenlogistik

WISSEN

Getränkehandel
Betreiben von Kompaktoren in Leergutsammellagern

Kompaktoren in Leergutsammellagern sind dazu bestimmt, große Mengen an Einwegpfandprodukten aus Plastikmaterial, Weißblech oder Aluminium zu pressen oder zu zerkleinern. Das geschieht in der Regel vollautomatisch. Beschäftigte müssen aber dennoch hin und wieder eingreifen, beispielsweise um die Anlagen mit Leergut zu bestücken oder um Betriebsstörungen zu beseitigen. Dabei können sie Gefährdungen ausgesetzt sein.

Gefährdungen

Neben den mechanischen Gefährdungen, wie sie im Getränkehandel üblicherweise beim innerbetrieblichen Transport und der Lagerung von Material auftreten, kommen Gefährdungen durch chemische oder biologische Einwirkungen hinzu. Die häufigsten Gefährdungen sind:

- Stolpern, rutschen, stürzen auf unebenen, defekten oder verschmutzten Fußböden
- Abstürzen von höher gelegenen Arbeitsplätzen
- Eingezogen oder erfasst werden an ungesicherten Auflaufstellen oder Antrieben von Stetigförderern
- Angefahren und gequetscht werden durch Transportmittel wie beispielsweise Mitgängerflurförderzeuge, Sackkarren und Rollgitterwagen
- Sich schneiden an Messern, Scherben, aufgeschnittenen Weißblechdosen
- Verschüttet und umgerissen werden von einstürzenden und nachrutschenden Leergutsackhaufen
- Lärmeinwirkungen durch Kompaktor- und Schredderanlagen sowie Transporteinrichtungen
- Kontakt mit keimbelasteten Restflüssigkeiten, anhaftenden Reststoffen oder Schimmelpilzen im Leergut
- Kontakt mit Gefahrstoffen durch unbekannte Restinhaltsstoffe, zum Beispiel wegen unzulässiger Gefahrstoffaufbewahrung in Pfandbehältern, und durch Reinigungsmittel beim Reinigen der Anlage
- Feuchtarbeit beim Reinigen der Anlage
- Zu hohe oder zu niedrige Temperaturen, Zugluft, mangelhafte Belüftung im Lagerbereich
- Unzureichende Beleuchtung
- Beschädigte oder offene Elektroleitungen und -geräte

Gefährdungsverstärkende Einflüsse

Gelegentlich werden Schutzeinrichtungen in zugangs- oder zugriffsgesicherten Bereichen nicht bestimmungsgemäß außer Kraft gesetzt, um durch Leergut verursachte Störungen zu beheben: Dazu gehören das Überbrücken von Barrieren oder Sabotagesteckvorrichtungen für Positionsschalter mit Schutzfunktion. Dadurch werden eigentlich sichere Arbeits- und Verkehrsbereiche extrem gefährlich, was zu schweren oder auch tödlichen Unfällen führen kann. Die Gefährdungslage kann bereits deutlich höher sein, wenn Beschäftigte alleine arbeiten und deshalb die Rettungskette lückenhaft ist.



Foto: FiedelS-AdobeStock

Leergutsackhaufen müssen stabil errichtet werden

Maßnahmen

Um die angeführten Gefährdungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen ratsam und zum Teil erforderlich:

- Nur Anlagen anschaffen, die den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Konformitätserklärung des Herstellers, CE-Kennzeichnung)
- Nur Anlagen anschaffen, deren Hersteller freiwillig eine Sicherheitsprüfung durch unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstellen haben vornehmen lassen (GS-Zeichen)
- Nur Anlagen anschaffen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einhalten, zum Beispiel an potenziellen Einzugsstellen
- Anlagen so aufstellen, dass sie sicher erreicht und instand gehalten werden können. Mindestabstände zu Gebäudeteilen und anderen Einrichtungen einhalten; sichere Zugänge schaffen
- Instandhaltungsarbeiten und Störungsbeseitigungen nur durch Fachkräfte ausführen lassen
- Bauliche und technische Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein und durch hierzu beauftragte Personen regelmäßig überprüft werden

- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden
- Anlagen und andere technische Arbeitsmittel, zum Beispiel Flurförderzeuge, kraftbetriebene Tore oder Schutzeinrichtungen, regelmäßig prüfen lassen und dabei Prüffristen gemäß Gefährdungsbeurteilung beachten
- Gefahrenbereiche der Anlage dürfen nur durch beauftragte und fachkundige Personen betreten werden; zuvor die Anlage abschalten und gegen unbefugte oder irrtümliche Wiedereinschaltung sichern, zum Beispiel durch abschließbare Hauptschalter
- Beschädigungen an Fußböden sowie Stolperkanten und Unebenheiten umgehend beseitigen; schräge Flächen und Rampen möglichst vermeiden
- Glasscherben und aus dem Leergut ausgelaufene Inhaltsreste sofort beseitigen
- Geeignete Schutzhandschuhe für die Arbeit mit potenziell keimbelastetem Leergut sowie für den Umgang mit Glasscherben und scharfkantigen Verpackungsteilen bereitstellen; das Tragen anordnen und überwachen
- Hautschutzplan erstellen und geeignete Hautschutzmittel bereitstellen
- Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten und durchführen lassen, zum Beispiel beim Überschreiten von Auslösewerten für Lärm und Feuchtarbeit
- Mindest- und Höchsttemperaturen in den Arbeitsräumen einhalten
- Beschäftigte vor Zugluft schützen, zum Beispiel durch Luftschleier oder Abschirmungen
- Mindestbeleuchtungsstärke sicherstellen
- Notfallkonzept für Alleinarbeit erstellen
- Sicherheitsmesser bereitstellen und verwenden, um Schnittverletzungen zu vermeiden
- Für die Arbeitsaufgabe passende Leitern und Tritte bereitstellen und verwenden
- Leitern und Tritte nur mit fest sitzenden Schuhen betreten
- Sicherheitsschuhe bereitstellen und tragen, wenn die Gefahr von Fußverletzungen durch Flurförderzeuge oder herabfallende schwere Gegenstände besteht
- Instabile Leergutsackhaufen vermeiden – zum Beispiel durch sicheres Aufschichten – wodurch das Ab- und Nachrutschen von Leergutsäcken weitestgehend ausgeschlossen wird



Weitere Informationen

- BGHW-Wissen W 2-1: Lärm – Auswahl von Gehörschutz
- BGHW-Wissen W 2-2: Lärm – Ermittlung und Minderung
- BGHW-Wissen W 5-2: Messer – zum Öffnen von Verpackungen
- BGHW-Wissen W 8-1: Beleuchtung – Allgemeine Informationen
- BGHW-Wissen W 13-1: Gefahrstoffe – Grundlagen
- BGHW-Wissen W 13-2: Gefahrstoffe – Grundpflichten und Gefährdungsbeurteilung
- BGHW-Wissen W 18-2: Hautschutz – Allgemeine Maßnahmen
- BGHW-Wissen W 19-1 bis W 19-6: Flurförderzeuge

Herausgeber:
BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn · www.bghw.de

Ausgabe 10/2017